

Vorlage Nr.: V2645/18
Datum: 23. Oktober 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	02.10.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	05.11.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	20.11.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat.
3. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 30. August 2018.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0629-SR65-03 vom 25.09.2003

V2872-SR76-08 vom 11.12.2008

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

10.100.12.1.0.01

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

42310000 Mieten und Pachten

42410000 Bewirtsch. Grundstücke, bauliche Anlagen

42417000 Reinigungsmittel und -material

42531000 Erwerb bew. AnlVm, ger. AHK (GWG)

42541000 laufende Unterhaltung DV-Software

42910000 Aufwand sonst. Dienstleistungen Dritter

sonstige ordentliche Aufwendungen

44210000 ehrenamtliche Tätigkeit

44311000 Geschäftsaufwand Bürobedarf

44312000 Geschäftsaufwand Bücher/Zeitschriften

44313000 Geschäftsaufwand Fernmeldegebühren

44314000 Geschäftsaufwand Postgebühren

44315000 Geschäftsaufw. öffentliche Be-

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

kanntmachungen

44318000 sonstiger Geschäftsaufwand

87 000 EUR je Wahl (alle fünf Jahre)

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.12.1.0.01

Kostenart:

42310000 Mieten und Pachten

42410000 Bewirtsch. Grundstücke, bauliche Anlagen

42417000 Reinigungsmittel und -material

42531000 Erwerb bew. AnlVm, ger. AHK (GWG)

42541000 laufende Unterhaltung DV-Software

42910000 Aufwand sonst. Dienstleistungen Dritter

44210000 ehrenamtliche Tätigkeit

44311000 Geschäftsaufwand Bürobedarf

44312000 Geschäftsaufwand Bücher/Zeitschriften

44313000 Geschäftsaufwand Fernmeldegebühren

44314000 Geschäftsaufwand Postgebühren

44315000 Geschäftsaufw. öffentliche Bekanntmachungen

44318000 sonstiger Geschäftsaufwand

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**A. Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates****I. Änderungsbedarf und Ziele**

In den Jahren 2004, 2009 und 2014 wurden auf der Grundlage der erarbeiteten Satzung, die 2009 lediglich neu bekannt gemacht wurde, die ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der elf Sitze der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Integrations- und Ausländerbeirat gewählt. Die erste Direktwahl fand 1999 statt.

Die Wahlbeteiligung war stets gering. Sie lag bei rund sieben bis zehn Prozent, die nachfolgende Übersicht verdeutlicht dies:

Wahljahr	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlbeteiligung	Besonderheiten
1999	8 650	604	6,98 %	
2004	14 650	1 439	9,82 %	
2009	16 136	1 304	8,08 %	
2014	21 940	2 202	10,04 %	775 Briefwähler = 35 %

Ebenso wurde offenbar, dass das in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht entwickelte Wahlrecht die Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten unnötig kompliziert gestaltet, was einen hohen Erläuterungs- und Informationsbedarf in den unterschiedlichsten Stadien des Wahlverfahrens zur Folge hatte. Auch der Verweis auf das ergänzend zur Satzung geltende Kommunalwahlrecht trug zu einer unübersichtlichen Rechtsmaterie bei.

Die bei den bisherigen Wahlen gesammelten Erfahrungen machen daher eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Ziele der Neufassung sind vor allem die Erhöhung der Wahlbeteiligung, die Vereinfachung des Wahlverfahrens sowohl für die Wählerinnen und Wähler als auch für die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger und die Wahlhelferinnen und -helfer, gleichzeitig aber auch die Unterstreichung der Bedeutung der Wahl und die Entspannung des Kommunalwahltags.

Die Satzung sollte in enger Abstimmung mit dem Integrations- und Ausländerbeirat erarbeitet werden. Die hierzu geplante Arbeitsgruppe, die sowohl aus den mit Wahlen befassten Beschäftigten der Stadtverwaltung als auch aus Mitgliedern des Ausländerbeirates bestehen sollte, kam jedoch trotz intensiver Bemühungen des Bürgeramtes nicht zustande. Trotz ursprünglich angezeigter Bereitschaft gelang es zum vom Bürgeramt vorgeschlagenen Termin leider nur, in den Austausch mit dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates zu treten.

II. Position des Integrations- und Ausländerbeirates

Der Integrations- und Ausländerbeirat hat sich in seinen Sitzungen vor Einbringung des Satzungsentwurfs in den Geschäftsgang zu wesentlichen Punkten einer Neufassung wie folgt positioniert:

- Es wird die Umstellung auf eine reine Briefwahl forciert.
- Es sollen nur noch Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern, welche jeweils mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, zugelassen werden.
- Die Wahl soll an einem Sonntag im November stattfinden.

Unklar blieb, ob jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter nur eine Stimme oder drei Stimmen haben soll.

III. Wesentliche Vorschläge der Verwaltung

Die Satzung soll vollständig neu gefasst werden. Neben der Anpassung der Terminologie an die Hauptsatzung der Landeshauptstadt betreffen wesentliche Änderungen nachfolgend aufgeführte Punkte. Aufgrund der generellen Neugestaltung der Satzung wurde auf eine Synopse zum Vergleich mit der Fassung vom 11. Dezember 2008 verzichtet.

1. Ausschließliche Briefwahl

Der Satzungsentwurf sieht – im Einklang mit den Vorstellungen des Integrations- und Ausländerbeirates – für die Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten die Durchführung als reine Briefwahl und damit die Abkehr von der Urnenwahl als Regel und der Briefwahl als Ausnahme vor.

Hierdurch soll vor allem die Wahlbeteiligung, die sich bislang zwischen rund sieben bis zehn Prozent bewegt hat, erhöht werden. Die Wahlberechtigten müssen dann nicht mehr einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen, sondern erhalten direkt nach Aufbau des Wählerverzeichnisses zusammen mit ihrer Wahlbenachrichtigung zugleich ihre Briefwahlunterlagen, was den Wahlablauf vereinfacht. Bereits 2014 haben von den zehn Prozent Wahlteilnehmerinnen und -teilnehmern 35 Prozent per Brief gewählt, sodass die Briefwahl bereits damals gut angenommen wurde.

Einige Städte wie Potsdam, Regensburg und Erfurt praktizieren bereits eine reine Briefwahl. Eine ausschließliche Briefwahl ist zudem auch bei der Sozialwahl zu finden.

2. Wahlvorschläge sollen nur noch von Einzelbewerberinnen und -bewerbern eingereicht werden können

Für die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten wurde bislang in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht ein kompliziertes Wahlvorschlagsverfahren angewendet, das einen hohen Erklärungsbedarf und eine große Unsicherheit auf Seiten der interessierten Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber mit sich brachte. Zugelassen als Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger waren Einzelbewerberinnen und -bewerber, Wählergruppen und eingetragene Vereine.

Die Neufassung der Satzung sieht nur noch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber vor, die sich im Wahlkampf auch von Vereinigungen, denen sie angehören, unterstützen lassen können. Hierdurch lässt sich eine deutliche Vereinfachung des Wahlvorschlagsverfahrens erreichen, da zum Beispiel keine Aufstellungsversammlungen zur Wahl von Wahlbewerberinnen und -bewerbern mehr durchgeführt werden müssen, wodurch z. B. auf Formblätter wie Versammlungsniederschriften mit den entsprechenden Unterschriftserfordernissen verzichtet werden kann. Die

Benennung von Vertrauenspersonen ist nicht mehr zwingend erforderlich, da sich die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber auch selbst im Wahlvorschlagsverfahren vertreten kann, für die Funktion der stellvertretenden Vertrauensperson wird analog der Gestaltung im Bundeswahlrecht auf die erste Unterzeichnerin/den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgegriffen. Statt der komplizierten Kombination von Verhältniswahl und Mehrheitswahl gilt dann nur noch das Prinzip der Mehrheitswahl. Insgesamt wird somit die Schwelle für die politische Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund gesenkt.

3. Reduzierung der Wählerstimmen auf eine Stimme je Wählerin/Wähler

Die Neufassung der Satzung sieht die Reduzierung der Wählerstimmen von bisher drei auf eine Stimme vor.

Die ursprüngliche Zuteilung von drei Stimmen erfolgte in Anlehnung an das Kommunalwahlrecht aufgrund der Zulassung von Wählergruppen und Vereinen als Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger. Dieses Mehrstimmenwahlrecht hat den Zweck, der Wählerin und dem Wähler die Möglichkeit zu geben, die von Wählergruppen und Vereinen in Versammlungen aufgestellten Kandidatenlisten durch Kumulieren (Bündeln der Stimmen auf eine Bewerberin/einen Bewerber) und Panaschieren (Verteilen der Stimmen auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber) in ihrem bzw. seinem Sinne zu verändern.

Bei der Wahl von Einzelbewerberinnen und -bewerbern ist daher ein zusätzlicher Gewinn durch die Gewährung eines Mehrstimmenwahlrechts nicht erkennbar. Mehrheitsverhältnisse lassen sich hier auch durch eine Stimme hinreichend darstellen. Dementsprechend sieht das Kommunalwahlrecht z. B. für die Oberbürgermeisterwahl ebenfalls nur eine Stimme vor.

Ein großer Vorteil der Reduzierung der Stimmen ist die deutliche Vereinfachung der Wahl für die Wählerinnen und Wähler sowie die Wahlvorstände durch Wegfall der Möglichkeiten zu kumulieren und panaschieren. Dies macht komplizierte Erklärungen auf dem Stimmzettel zur Ausübung des Wahlrechts ebenso entbehrlich wie die schwierige Ergebnisermittlung durch die aus dem Kreis der wählbaren Personen rekrutierten Wahlvorstände. Bei einem Beibehalt des Dreistimmenwahlrechts müsste – um zahlreiche ungültige Stimmen bei Fehlern bei der Stimmenabgabe, die den Stimmzettel betreffen, sich also immer auf alle drei Stimmen auswirken würden, zu vermeiden – an einer Differenzierung zwischen ungültigen Stimmen und ungültigen Stimmzetteln festgehalten werden. Diese Differenzierung würde das Wahlverfahren jedoch deutlich verkomplizieren; bei einem Einstimmenwahlrecht ist sie nicht erforderlich.

4. Verlegung des Wahltermins auf einen Sonntag innerhalb von vier Monaten nach der Kommunalwahl

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Wahl von der Kommunal- und Europawahl zu entkoppeln. Die Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für den Ausländerbeirat soll dabei an einem Sonntag innerhalb von vier Monaten nach der Kommunal- und Europawahl stattfinden, der Wahltag soll vom Oberbürgermeister festgelegt werden. Von der Ausdehnung des für die Wahl zulässigen Zeitraums auf ein halbes Jahr, was entsprechend den Vorstellungen des Integrations- und Ausländerbeirates eine Wahl im November ermöglicht hätte, musste nach Prüfung durch das Rechtsamt abgesehen werden. In diesem Fall bedürfte es, da die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Integrations- und Ausländerbeirat mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates ohne Abberufung endet, einer Neuberufung der al-

ten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die dann nach Wahldurchführung wieder abzurufen wären. Andernfalls könnte der Integrations- und Ausländerbeirat nicht tagen und seiner Aufgabenerfüllung nicht nachkommen. Beides erscheint nicht praktikabel. Durch die Aufnahme der Vier-Monats-Frist soll nach der Konstitution des neu gewählten Stadtrates eine zeitnahe Besetzung des Ausländerbeirates sichergestellt werden.

Durch die Verlegung des Wahltermins soll vordergründig zum einen der Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten eine größere Aufmerksamkeit verschafft werden, da sie nicht im Wahlkampf hinter Kommunal- und Europawahl zurücktritt. Zum anderen ist nur so eine Entzerrung des Tages der Kommunal- und Europawahl möglich, die durch die Direktwahl der zehn Stadtbezirksbeiräte dringend geboten ist. Denn die Kommunalwahlen (Stadtratswahl, Wahl der neun Ortschaftsräte und zehn Stadtbezirksbeiräte) und die Europawahl werden sämtliche personelle und sachliche Ressourcen an diesem Tag binden.

5. Satzung regelt das Wahlverfahren abschließend, keine Verweise auf Kommunalwahlrecht mehr

Die Neufassung der Satzung regelt das Wahlrecht für die Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten abschließend. Ein Verweis auf die ergänzende Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen ist nicht mehr vorgesehen. Auch dies trägt zur besseren Übersicht für Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Wahlvorstände und damit zur Vereinfachung bei.

B. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat vom 25. September 2003

Die Änderungssatzung harmonisiert die Regelungen der Satzung für den Ausländerbeirat und der neu gefassten Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates. Sie gleicht außerdem die Begrifflichkeiten denen der Hauptsatzung an.

C. Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 30. August 2018

Die Änderungssatzung stellt klar, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Wahl ermittelt werden.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates – öffentlich

- Anlage 2** Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat – öffentlich
- Anlage 3** Synopse zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat – öffentlich
- Anlage 4** Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 31/14 vom 11.09.2017, zuletzt geändert am 30. August 2018, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/2018 vom 13. September 2018 – öffentlich
- Anlage 5** Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (letzte Änderung 30. August 2018) – zu § 25 – öffentlich

Dirk Hilbert